

Gemeinde St. Ursen

Reglement

vom 14.12.2007

über die Ableitung und die Reinigung von Abwasser

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegten Bereichs der öffentlichen Kanalisation die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Der öffentliche Kanalisationsbereich umfasst:

- a) die Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: Abwasser aus dem häuslichen, industriellen oder gewerblichen Gebrauch sowie das von verschmutzten Strassen (Hauptstrassen) und Umschlagplätzen abfliessende verschmutzte Regenwasser.
- b) nicht verschmutztes Abwasser: Das von den Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen abfliessende schwach verschmutzte Regenwasser sowie Fremdwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie natürlichen Quellen oder Brunnen, und nicht verschmutztes Kühlwasser.
- c) Eigentümer: Als Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte und Nutzniesser.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Groberschliessung a) Pflichten der Gemeinde

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 87 und 98 RPBG).

² Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des Zweckverbandes ARA Taverna an der Abwasserreinigungsanlage ARA Sensetal in Laupen.

Art. 5 b) Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 98, Abs. 2 RPBG).

Art. 6 Feinerschliessung

¹ Die Feinerschliessung wird von den Eigentümern gebaut, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 99 RPBG).

² Der Gemeinderat gewährleistet die Überwachung dieser Anlagen.

2. KAPITEL

Anschluss und Versickerung

Art. 7 Anschlussbedingungen

¹ Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer geregelt.

² Die Anschlüsse werden gemäss dem genehmigten GEP sowie den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes für Umwelt (AfU) verwirklicht.

³ Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, innerhalb von zwei Jahren ihre Anschlüsse entsprechend anzupassen.

Art. 8 Versickerung und Rückhaltung

¹ Nach Möglichkeit ist nicht verschmutztes Abwasser nicht an eine Kanalisation anzuschliessen, sondern zu versickern. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich ist, kann das Wasser mit Genehmigung des AfU in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

² Wird Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so müssen zwecks Dämpfung von Abflussspitzen Rückhaltmassnahmen getroffen werden.

Art. 9 Trennsystem

Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das unverschmutzte Abwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, während das nicht verschmutzte Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet wird.

Art. 10 Mischsystem

Beim Mischsystem kann Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet werden, nicht aber das Fremdwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fliessendes Sauberwasser abgeleitet.

Art. 11 Anschlussfristen und Anschlussstellen

Für bebaute oder befestigte Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen und die Stellen für den Anschluss an die Groberschliessung gemäss GEP fest.

Art. 12 Baubewilligung

Die Erstellung oder Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren.

Art. 13 Kontrolle der Anschlüsse und privaten Anlagen

a) Beim Bau

¹ Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse und der privaten Anlagen an.

² Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die

Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben.

³ Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 14 b) Nach dem Bau

¹ Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

² Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

3. KAPITEL

Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer

Art. 15 Einleitungsverbot

¹ Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der zentralen Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der GSchV entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle,
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen,
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.,
- d) Säuren und Laugen,
- e) Öle, Fette, Emulsionen,
- f) Medikamente
- g) feste Stoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.,
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art,
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft,
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen).

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 16 Vorbehandlung
a) Anforderungen

¹ Für Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, werden, vor der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in ein Oberflächengewässer, eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 17 b) Umbau oder Erweiterung

¹ Bei einem Umbau oder einer Erweiterung von Industrie- oder Gewerbebetrieben, einer Änderung der Produktionsprogramme oder -verfahren, die mengenmässige oder qualitative Auswirkungen auf das abgeleitete Abwasser haben, legen die Verantwortlichen dem AfU über die Gemeinde das Projekt der Kanalisationen und der Behandlungs- oder Vorbehandlungsanlagen zum Entscheid vor.

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen reichen die Betriebe dem AfU auf dem gleichen Weg einen Plan der realisierten Anlagen ein.

Art. 18 Kontrolle des Ablaufs von Industrie- und Gewerbebetrieben

Der Gemeinderat oder das AfU können den Ablauf jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen. Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 19 Schwimmbäder

Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.

Art. 20 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen

¹ Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

Art. 21 Unterhalt

Der Unterhalt der privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen ist so oft wie nötig vorzunehmen, mindestens aber einmal jährlich. Der Gemeinderat verlangt einen Unterhaltsvertrag. Dem AfU ist eine Kopie des Vertrags zuzustellen.

4. KAPITEL

Finanzierung und Gebühren

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Grundsatz

Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des öffentlichen Kanalisationsbereichs sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

Art. 23 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren);
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

² Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 24 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen (Abschreibung des Wertes der Abwasseranlagen zwecks Finanzierung der Erneuerung) aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 25 Deckungsgrad

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanalisationen;
- b) 3% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

2. ABSCHNITT

Gebühren

- Art. 26** Einmalige Anschlussgebühr
a) Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation rechnet sich wie folgt:

CHF 20.00 pro m² Parzellenfläche x die maximale Ausnützungsziffer der betreffenden Bauzone bzw. x die Überbauungsziffer in der Industrie- & Gewerbezone (vgl. Gemeindebaureglement, GBR).

Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat bis maximal **CHF 30.00** angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

- Art. 27** b) Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, rechnet sich die Gebühr wie folgt:

CHF 20.00 pro m², entsprechend einer angenommenen Fläche von **1000 m²** und einer Ausnützungsziffer von **0.45**.

Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat bis maximal **CHF 30.00** angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

- Art. 28** c) Für landwirtschaftliche Grundstücke

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den Kriterien in Artikel 27.

- Art. 29** d) Für nicht verschmutztes Regenwasser

¹ Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von Regen- oder Fremdwasser von nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen Grundstücken wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt pauschal **CHF 1'500.00**.

Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat bis maximal **CHF 2'000.00** angehoben werden.

- Art. 30** Vergrösserung, Umbau oder Wiederaufbau

Bei Vergrösserung, Umbau oder Wiederaufbau eines Gebäudes, bei dessen Anschluss die Gebühr nicht pro m² Fläche x Ausnützungsziffer bzw. x die Überbauungsziffer in der Industrie- & Gewerbezone erhoben wurde, wird die Anschlussgebühr gemäss vorliegendem Reglement erhoben. Art. 32 bleibt vorbehalten.

- Art. 31** Erschliessungsbeitrag (Vorzugslast)

Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

Die Gebühr beträgt **70%** der Anschlussgebühr gemäss Art. 26 dieses Reglements.

Art. 32 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag des tatsächlich eingenommenen Erschliessungsbeitrages gemäss Art. 31 abgezogen.

Ebenso abgezogen werden die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlt wurden.

Art. 33 Einforderung a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die in den Artikeln 26 - 29 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 34 b) Fälligkeit des Erschliessungsbeitrages (Vorzugslast)

Der Erschliessungsbeitrag ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Art. 35 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

² Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 36 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann den Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellen. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 37 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühren,
- b) die Verbrauchsgebühren,
- c) die Sondergebühren.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden alle jährlich erhoben.

Art. 38 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibung des Wertes der Abwasseranlagen) gedeckt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

CHF 0.25 pro m² Parzellenfläche x die maximale Ausnützungsziffer der betreffenden Bauzone bzw. x die Überbauungsziffer in der Industrie- & Gewerbezone. Der Gemeinderat ist befugt, den Einheitssatz auf maximal **CHF 0.50** anzuheben.

² Sie wird bei allen Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke innerhalb des öffentlichen Bereichs der Kanalisationen erhoben.

³ Für bebaute Grundstücke sowie ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die sich ausserhalb der Bauzone befinden und an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, werden die Gebühren wie folgt berechnet:

CHF 0.25 pro m², entsprechend einer angenommenen Fläche von **1000 m²** und einer Ausnutzungsziffer von **0.45**. Der Gemeinderat ist befugt, den Einheitssatz auf maximal **CHF 0.50** anzuheben.

Art. 39 Verbrauchergebühr

¹ Die Verbrauchergebühr beträgt **CHF 1.70 /m³** der verbrauchten Wassermenge gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet. Es werden 60 m³ Frischwasserverbrauch pro Person und Jahr berechnet.

² Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird oder falls kein Zähler angebracht ist, wird der Anschlusspflichtige durch den Gemeinderat eingeschätzt, wobei 60 m³ Frischwasserverbrauch pro Person und Jahr berechnet werden. Im Streitfall kann er eine Mengemessung zu Lasten des Benutzers anordnen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchergebühr bis zu einem Höchstbetrag von **CHF 3.00 /m³** anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.

⁴ Die Verbrauchergebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 40 Sondergebühr

¹ Anstelle der in Artikel 39 vorgesehenen Gebühr kann für die Einleitung von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebenen Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwert. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet; die Wassermenge mit 1/3. Im Streitfall kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

5. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 41 Gebühren a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen vor Ort umfassen, eine Gebühr von **CHF 200.00** bis **CHF 1000.00**.

² Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 42 b) Zusatzkontrollen

¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen vor Ort oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens **CHF 2000.00** verlangen.

² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

6. KAPITEL

Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 43 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden zum Zinsfuss für erste Hypotheken der Freiburger Kantonalbank verzinst.

Art. 44 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. Juni 1995 wird aufgehoben.

Art. 46 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung St. Ursen am 14. Dezember 2007.

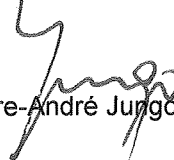
Der Gemeindegeschreiber:



Bruno Tinguely

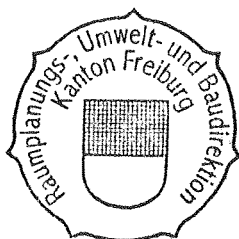


Der Gemeindeammann:



Pierre-André Jungo

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt



Der Staatsrat-Direktor:



Georges Godel

1700 Freiburg, 23. APR. 2008



GENEHMIGUNG

des Abwasserreglementes der Gemeinde **St. Ursen**

gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971;

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

auf das Gesuch der Gemeinde St. Ursen vom 19. Dezember 2007;

auf das Gutachten des Amtes für Gemeinden und auf dasjenige des Amtes für Umwelt,

beschliesst :

1. Das von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2007 angenommene Abwasserreglement der Gemeinde St. Ursen wird genehmigt. Die Gemeinde wird aufgefordert, den Artikel 3 des Reglements gemäss Begleitbrief vom heutigen Tag anzupassen.

2. Diese Genehmigung unterliegt einer Verwaltungsgebühr von Fr. 120.--, die dem Kontokorrent der Gemeinde St. Ursen bei der Finanzverwaltung belastet wird.

3. Mitteilung an :

das Amt für Umwelt (mit den Akten) mit dem Auftrag, diese Genehmigung weiterzuleiten :

a) an die Gemeinde St. Ursen (Genehmigung im Original, mit Begleitbrief);

b) an das Amt für Gemeinden.

Freiburg, 23. April 2008

Georges Godel
Staatsrat, Direktor